



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	329-20

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerberatung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. Vor § 1 wird als Inhaltsverzeichnis eingefügt:
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2 Studienziel
§ 3 Aufbau des Studiums
§ 4 Modularisierung, Module
§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- § 6 Regelungen zum Studienfortschritt
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten“

3. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen sowie das Datum „21. Juni 2012“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „studienbegleitenden“ durch das Wort „semesterbegleitenden“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zu“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen nach“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der zweite Halbsatz ersetzt durch den Satz: „⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.“
6. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird „B1“ durch „B2“ ersetzt.
7. § 8 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 9 wird § 8, der bisherige § 10 wird § 9.
8. Der bisherige § 11 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 12 wird § 10, der bisherige § 13 wird § 11, der bisherige § 14 wird § 12 und der bisherige § 15 wird § 13.
9. Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden die Worte „werden Drittelnoten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 RaPO verwendet“ ersetzt durch „können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden“.
 - b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 „¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann

der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Im neuen Absatz 6 wird „RaPO“ durch „APO“ ersetzt.

10. Im bisherigen § 13 Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt: „²Dies bezieht sich auch auf die Sprache der zu verfassenden Bachelorarbeit.“

11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt: Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
IBB101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/174
IBB202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/174
	Volkswirtschaftslehre								
IBB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/174
	Rechnungswesen								
IBB121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM		4	5		Klausur	60	5/174
IBB222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/174
IBB230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60–90 15–25 10-45	7/174
	IT I		SU	2	2				
	IT II		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU	2	3				
IBB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁴⁾	PFM			8				8/174
IBB250	Studium Generale ⁽⁵⁾				2				0
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 1) ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	WPFM			4				4/174
	Summe			36⁽⁸⁾	60				

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Andernfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse mit Businessfokus im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten auf mindestens UNICert®-III-Niveau zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule

erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

- (6) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (7) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (8) Ohne Wirtschaftsenglisch (IBB240), Studium Generale (IBB250) und Foreign Business Language II (IBB420).

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insaesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfuna Art	Umfang	Noten-ge-wicht
				SWS	ECTS				
	Principles of Business								
IBB301	Principles of Marketing and Sales	PFM	SU	4	5		Klausur od. Ausarb	60 2-5 S.	5/174
IBB302	Principles of Human Resource Management (HRM)	PFM	SU	4	5		Klausur od. mdIP od. portP (Votr.sb, Klausur)	60	5/174
IBB303	Principles of Operations and Logistics Management	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	90 90	5/174
IBB304	Principles of Finance and Investment	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/174
IBB401	Principles of International Management	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Vortag.sb)		5/174
IBB402	Principles of Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur od. mdIP od. portP (Votr.sb, Klausur)	60 30	5/174
IBB410	European Law	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/174
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 2)⁽¹⁾⁽²⁾	WPFM			4				4/174
IBB440	Business Administration Seminar⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	6		portP (Ausarb, Koll)		6/174
	Compulsory Elective Modules⁽³⁾								
IBB331	Specialised Compulsory Elective Module 1	WPFM	SU	4	5				5/174
IBB332	Specialised Compulsory Elective Module 2	WPFM	SU	4	5				5/174
IBB433	Specialised Compulsory Elective Module 3	WPFM	SU	4	5				5/174
	Summe			44⁽⁴⁾	60				

(1) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(3) Es sind drei Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen mit ihren fachbezogenen Wahlpflichtmodulen (Specialised Compulsory Elective Module) mindestens zwei der folgenden drei Bereiche abdecken: „Recht“, „Steuern“ und/oder „Controlling“ (Management Accounting and Control). Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Ohne Foreign Business Language II (IBB420).

(5) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

2. Zweiter Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern eins bis vier erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Noten-gewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Internship Module								
IBB501	Practical seminar ^{(1) (2) (3)}	WPFM	SU	2	4				0
IBB502	International Internship ⁽²⁾	WPFM	Pr		26		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
	Summe				30				

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zusätzlich durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachzuweisen.

(3) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

Theoretisches Studienjahr:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV ⁽²⁾	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung ⁽⁴⁾		Noten-gewicht
				SWS ⁽³⁾	ECTS		Art	Umfang	
IBB700	Business Administration Module (Advanced level)⁽¹⁾								
	Modul I	WPFM							
	Modul II	WPFM							
	Modul III	WPFM							
	Specialisation Courses	WPFM							
	General Studies⁽⁵⁾								
	Bachelor Thesis⁽⁶⁾								
	Summe				60				56/174

- (1) Die Bezeichnungen der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen, die an den Partnerhochschulen zu belegen sind, sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt. Die Module sollten vorrangig aus den Bereichen Strategisches Management, Finanzen und Controlling, Entrepreneurship oder International Management gewählt werden.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.
- (3) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).
- (4) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsendgisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) an der Hochschule Landshut angefertigt, werden für diese 12 ECTS-Punkte vergeben.

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdIPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.